

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tkv* Transport-Kälte-Vertrieb GmbH für Lieferungen und Leistungen

1.0 Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten ausschließlich gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber solchen Kunden gelten unsere AGB ausnahmslos für alle unsere Angebote, Abschlüsse, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung (im Folgenden gemeinsam: „Lieferung“) beweglicher Sachen (im Folgenden: „Ware“), einschließlich Mietkauf, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen sowie für die Durchführung von Reparaturen und sonstigen Leistungen.
- 1.2 Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird bereits jetzt widersprochen. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in deren Kenntnis Aufträge annehmen oder Lieferungen erbringen. Aus diesem Grund werden auch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in unsere AGB fehlen.

2.0 Angebote, Vertragsabschlüsse und Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht (bzw. das unserer Lieferanten) an Angeboten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen (gleich ob in körperlicher oder unkörperlicher, insbesondere elektronischer Form) vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.
- 2.2 Abbildungen in unseren Prospekten, Anzeigen, in unserem Internet-Auftritt o. Ä. sind unverbindlich.
- 2.3 Der Kunde ist an seine Bestellung der Ware oder Leistung 2 Wochen gebunden. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung bei uns. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser 2-Wochen-Frist schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben.
- 2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Zur Wahrung dieser Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, ist nicht ausreichend.
- 2.5 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Sie verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Warenbestellungen gelten sie ab unserem Lager bzw. dem Herstellerwerk. Daher werden die Verpackungs-, Verladungs- und Versandkosten sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben zusätzlich berechnet, wenn der Kunde einen Versand der Ware nach Ziff. 6 dieser AGB wünscht.

- 2.6 Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserungen oder rechtliche Vorschriften bedingte Abweichungen von unseren Maß-, Gewichts- und sonstigen technischen Angaben oder Leistungsangaben, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.7 Garantien werden von uns nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der in Ziff. 2.4 genannten Form.
- 2.8 Treten nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen bei den Waren auf, so hat die tkv* Transport-Kälte-Vertrieb GmbH das Recht, Verhandlungen über eine Preisanpassung an die gestiegenen Kosten zu verlangen. Treten nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen bei den Waren auf, so hat der Kunde das Recht, Verhandlungen über eine Preisanpassung an die gesunkenen Kosten zu verlangen. Für die Frage, ob nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen aufgetreten sind, sind ausschließlich solche Kostenfaktoren maßgeblich und von dem die Verhandlungen verlangenden Teil nachzuweisen, die sich konkret auf die vertragsgegenständlichen Waren beziehen (insbesondere der Einkaufspreis). Kostenfaktoren außerhalb der vertragsgegenständlichen Waren (insbesondere Wettbewerbspreise anderer Hersteller) bleiben außer Betracht und berechtigen nicht dazu, Preisanpassungsverhandlungen zu verlangen. Das Ersuchen um Verhandlungen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Die ersuchte Vertragspartei darf die beantragte Preisanpassung nicht unbillig verweigern. Erzielen die Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Verhandlungsverlangens (Tag des Zugangs = Tag 0) keine Einigung über die verlangte Preisanpassung, findet § 316 BGB (Bestimmung der Gegenleistung durch die Partei, die die Gegenleistung zu fordern hat) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Preisfestsetzung nach billigem Ermessen zu erfolgen hat.

3.0 Zahlungsbedingungen und Kreditauskunft

- 3.1 Soweit nicht Vorkasse oder Barzahlung vereinbart ist, haben Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 3.2 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn für uns nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.

4.0 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 4.2 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht beruht auf einem Mangel der Ware für welchen unser Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Auf ein nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhendes Zurückbehaltungsrecht kann sich der Kunde nicht berufen.

5.0 Lieferung/Leistung und Verzögerung

- 5.1 Liefer- und Leistungstermine und Liefer- oder Leistungsfristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist, wobei die Zusage oder Vereinbarung schriftlich erfolgen soll.
- 5.2 Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Wir können -unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden- vom Kunden eine Verlängerung/Verschiebung von vereinbarten Liefer- oder Leistungsterminen und Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, bspw. wenn für die Lieferung/Leistung notwendige Daten uns nicht rechtzeitig mitgeteilt werden. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.3 Im Falle der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefer- oder Leistungstermins oder einer unverbindlichen Liefer- oder Leistungsfrist können wir erst 4 Wochen nach Ablauf des Termins bzw. der Frist durch Mahnung in Verzug (vgl. § 286 Abs. 1 BGB) gesetzt werden. Dies gilt nicht wenn der Termin bzw. die Frist eine Lieferzeit von weniger als 8 Wochen vorsah; in diesen Fällen reduziert sich die Frist, nach deren Ablauf wir in Verzug gesetzt werden können, auf 2 Wochen.
- 5.4 Sofern wir verbindliche Liefer- oder Leistungsfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Ware bzw. der für die Leistung notwendigen Materials; im Folgenden: „Nichtverfügbarkeit der Leistung“), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Liefer- oder Leistungsfrist mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht ausführbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 5.5 Der Anspruch des Kunden auf Ersatz eines Schadens wegen Lieferverzögerung ist nach Maßgabe der Ziff. 11.3 beschränkt.
- 5.6 Erbringen wir unsere Leistungen vor Ort beim Kunden, sind die hierdurch entstehenden Fahrtkosten und der Fahrtaufwand zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Sätzen vom Kunden zu vergüten.
- 5.7 Wir sind zur Teillieferungen / Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. In diesem Fall berechnen wir (sofern Versand bzw. Leistungserbringung vor Ort beim Kunden vereinbart ist) nur die erste Anlieferung / Anfahrt, es sei denn die Teillieferung / Teilleistung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

6.0 Versand und Gefahrenübergang bei Lieferungen

- 6.1 Mit der Übergabe der von uns an den Kunden zu liefernden Ware an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (im Folgenden: „Sachgefahr“) auf den Kunden über. Das gilt auch, wenn der Transport der Ware durch uns durchgeführt wird. Die Sachgefahr geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft und dessen Anzeige an den Kunden auf den Kunden über, wenn sich der Versand des Liefergegenstands infolge nicht von uns zu vertretender Umstände verzögert. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des vereinbarten (Netto-) Kaufpreises der zu lagernden Ware pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt jeder Partei vorbehalten.
- 6.2 Die Ware wird von uns ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.3 Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen. Wir sind nicht verpflichtet, die billigste Versandart zu wählen.

7.0 Abnahme und Gefahrübergang bei Abholungen

- 7.1 Sofern kein Versand sondern eine Abholung durch den Kunden vereinbart ist, hat der Kunde die Ware innerhalb von 8 Tagen nach dem ihm von uns schriftlich mitgeteilten Bereitstellungstermin an unserem Geschäftssitz bzw. am vereinbarten Ort der Übernahme abzunehmen.
- 7.2 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes von uns oder dem Hersteller an den Kunden geht die Sachgefahr auf den Kunden über. Die Sachgefahr geht bereits mit dem Bereitstellungstermin und dessen Mitteilung an den Kunden auf den Kunden über, wenn sich die Abholung des Liefergegenstands infolge nicht von uns zu vertretender Umstände verzögert.
- 7.3 Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangen wir Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 10 % des für den Liefergegenstand vereinbarten (Netto-)Preises. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt jeder Partei vorbehalten.

8.0 Eigentumsvorbehalt, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten

- 8.1 Die Ware sowie das für die Erbringung unserer Leistungen verwendete Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Preises sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle unsere sonstigen Forderungen aus dem Vertrag über die Lieferung der Ware bzw. die Erbringung der Leistung. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf unsere gesamten sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

- 8.2 Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bzw. das Material (im Folgenden: Vorbehaltsware) mit anderen, im Alleineigentum des Kundenstehenden Gegenstände verarbeitet oder mit diesen verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), besteht Einigkeit darüber, dass etwaiges neues Eigentum schon im Zeitpunkt des Entstehens zur Sicherung unserer noch offenen Forderungen nach Ziff. 8.1 auf uns übertragen ist und die Sache vom Kunden unentgeltlich und ohne Rückgaberecht für uns verwahrt wird. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit auf uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, im Vorbehalts- oder Sicherungseigentum Dritter stehenden Gegenstände verarbeitet oder mit diesen verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), besteht Einigkeit darüber, dass wir Miteigentümer der durch die Verarbeitung bzw. Verbindung entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zum Wert der vorher im Vorbehalts- oder Sicherungseigentum Dritter stehenden Gegenstände werden. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem oben genannten Verhältnis.
- 8.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und sie gegen Diebstahl, Maschinenbruch, Wasser- und Feuerschäden auf seine Kosten mit der Maßgabe zu versichern, dass uns die Rechte aus den Versicherungsverträgen zustehen.
- 8.4 Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, sind ausschließlich wir –soweit es sich um Fahrzeuge handelt- zum Besitz des Fahrzeugbriefs bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil II berechtigt.
- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu vermieten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle ihm hieraus zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Das gilt auch anteilig in der Höhe des Wertes unseres Miteigentums, falls die Vorbehaltsware gemäß Ziff. 8.2 in andere Gegenstände verarbeitet oder mit diesen verbunden wird. Der Kunde bleibt jedoch - bis auf Widerruf - zur Einziehung der vorstehend an uns abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Unsere Befugnis zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt davon jedoch unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die an uns abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns und Dritten gegenüber nachkommt, sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nicht so wesentlich verschlechtern, dass die Erfüllung unserer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Ansprüche als gefährdet erscheint und der Kunden auch seinen sonstigen vertraglichen Pflichten uns gegenüber nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzugs werden wir dem Kunden die Einziehung der von ihm an uns abgetretenen Forderungen mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich androhen. Sobald wir zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt sind, hat uns der Kunde sämtliche zur Durchsetzung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, uns insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Schuldner der von ihm an uns abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.

8.6 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen, auf unser Vorbehaltseigentum hat uns der Kunde sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde hat die Kosten einer Drittwiderspruchsklage sowie aller sonstigen Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung unserer Ware erforderlich sind.

8.7 Wir sind auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller unserer Sicherheiten den Gesamtbetrag aller unserer Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Auswahl der von uns freizugebenden Sicherheiten werden wir auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

9.0 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden

9.1 Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB.

9.2 Jede Mängelanzeige durch den Kunden hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, ist nicht ausreichend.

10.0 Gewährleistung bei Lieferungen und Leistungen

10.1 Bei der Lieferung von gebrauchten Waren ist jegliche Sachmangelhaftung und damit jede Gewährleistung vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 10.3 ausgeschlossen.

10.2 Bei der Lieferung von neuen Waren sowie bei der Erbringung von Leistungen gilt vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 10.3 Folgendes:

10.2.1 Die Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels der Ware bzw. eines Mangels der erbrachten Leistung - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme.

10.2.2 Die Ansprüche des Kunden wegen eines bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme vorhandenen Sachmangels der Ware bzw. Mangels der Leistung sind nach unserer Wahl auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. der Neuherstellung eines mangelfreien Werks beschränkt. Bei Fehlschlagen der von uns gewählten Form der Nacherfüllung ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung des für die Lieferung der Ware bzw. der erbrachten Leistung vereinbarten Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels sind nach Maßgabe der Ziff. 11.4 beschränkt.

10.3 Die Gewährleistungsausschlüsse bzw. Beschränkungen nach Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2 gelten nicht bei grobem Verschulden oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. In allen Fällen unberührt bleiben für den Fall eines Sachmangels der Ware die gesetzlichen Sondervorschriften bei Weiterlieferung der unverarbeiteten neuen Ware durch den Kunden an einen Dritten (§§ 445a, 445b, 478 BGB; im Folgenden:

Lieferantenregress). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde, bspw. durch Einbau in ein anderes Produkt.

- 10.4 Es wird keine Gewähr übernommen für natürlichen Verschleiß, Einsatz unter außergewöhnlichen Verhältnissen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie zweckfremden Gebrauch der Ware.
- 10.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Entdeckung des Mangels und/oder die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde in diesem Fall die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Prüfung und/oder Mängelbeseitigung zu tragen.
- 10.6 Die zum Zweck der Prüfung und/oder Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziff. 11 der AGB, wenn tatsächlich ein Mangel der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.

11.0 Haftung

- 11.1 Für durch einen Sachmangel der Ware bzw. durch einen Mangel der Leistung verursachte Schäden des Kunden haften wir nur
- bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz,
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei der schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt,
 - in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Ware für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

- 11.2 Für nicht durch einen Sachmangel der Ware bzw. durch einen Mangel der Leistung verursachte Schäden des Kunden gilt Ziff. 11.1 dieser AGB entsprechend, soweit die nachfolgenden Regelungen der Ziff. 11.3 und Ziff. 11.4 der AGB nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

- 11.3 Der Anspruch des Kunden auf Ersatz eines Schadens wegen Lieferverzögerung (§ 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. § 286 BGB) ist bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des vereinbarten (Netto-)Kaufpreises für die gelieferte Ware bzw. der (Netto-)Vergütung für die erbrachte Leistung und somit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 11.4 Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB i. V. m. § 281 BGB) ist bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 15 % des vereinbarten (Netto-) Kaufpreises für die gelieferte Ware bzw. der (Netto-)Vergütung für die erbrachte Leistung und somit auf den vertragstypischer vorhersehbarer Schaden beschränkt.
- 11.5 Ziff. 11.1 bis Ziff. 11.4 dieser AGB gelten entsprechend für etwaige Schadensersatzansprüche gegen unsere gesetzlichen Vertreter sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

12.0 Telematiksoftware sowie sonstige Telekommunikationsleistungen

- 12.1 Wir liefern keinerlei Telematiksoftware und erbringen auch keinerlei irgendwie geartete Leistungen im Bereich der Telekommunikation.
- 12.2 Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vermitteln wir unentgeltlich den Abschluss von Verträgen zwischen dem Kunden und in der Telematik- oder Telekommunikationsbranche tätigen Unternehmen.

13.0 Mietkauf

- 13.1 Mietet der Kunde bei uns Ware mit der Berechtigung oder Verpflichtung zum Kauf dieses Mietgegenstands am Ende der Mietzeit unter Anrechnung der von ihm gezahlten Mietzinsen auf den Kaufpreis, so hat er ab der Übernahme der Ware den uns durch Untergang, Abhandenkommen oder Beschädigung des Mietgegenstands entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn den Kunden trifft kein Verschulden.
- 13.2 Wir werden dem Kunden den Mietgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln übergeben. Der Kunde hat den Mietgegenstand während der Mietzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu halten; dies gilt nicht für Schäden, die nicht aus dem Mietgebrauch resultieren und auch nicht dem Risikobereich des Kunden zuzuordnen sind. Die entstehenden Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten hat der Kunde zu tragen.
- 13.3 Im Übrigen finden auf einen Mietkaufvertrag die Bestimmungen dieser AGB entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für die unsere Sachmangel- und sonstige Haftung betreffenden Regelungen dieser AGB.

14.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware sowie die Erbringung unserer Leistungen ist Ulm.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ulm. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.5 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. B der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.